

BGer 8C 619/2013 vom 17. Oktober 2013

Bundesgericht, 2013-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_619_2013

FR: TF 8C 619/2013 du 17 octobre 2013

IT: TF 8C 619/2013 del 17 ottobre 2013

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 17.10.2013 8C 619/2013 (8C_619/2013)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 17.10.2013 8C 619/2013 (8C_619/2013) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 17.10.2013 8C 619/2013 (8C_619/2013)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_619/2013

Urteil vom 17. Oktober 2013 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin

Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiberin Riedi Hunold. Verfahrensbeteiligte

R. _____, Beschwerdeführerin, gegen Gemeinde X. _____, Beschwerdegegnerin.

Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des

Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. Juli 2013. Nach Einsicht in die

Beschwerde vom 10. September 2013 (Poststempel) gegen den Entscheid des

Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. Juli 2013, in Erwägung, dass ein

Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren

Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat, wobei in der Begründung in

gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, ansonsten

auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass Art. 95 ff.

BGG die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe nennen, dass bei Beschwerden,

die sich gegen einen in Anwendung von kantonalem Recht ergangenen Entscheid richten,

die Verletzung von bloss kantonalen Rechts keinen selbstständigen Beschwerdegrund

bildet, sondern die beschwerdeführende Person darzulegen hat, inwiefern der beanstandete

Entscheid gegen verfassungsmässige Rechte verstossen soll (BGE 135 V 94 E. 1 S. 95),

dass hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der willkürlichen

Anwendung von kantonalem Recht und Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung; BGE 134

II 244 E. 2.2 S. 246; 133 II 249 E. 1.4.3. S. 255) der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte

Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht gilt, weshalb eine qualifizierte

Rügepflicht besteht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176; 135 V 94 E. 1 S.

95), dass es daher der beschwerdeführenden Person obliegt, klar und detailliert anhand der

Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, welche verfassungsmässigen

Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt worden sind (vgl. zum

Ganzen auch Urteil 8C_871/2011 vom 13. Juni 2012 E. 1), dass vorliegend ein auf

kantonalem Sozialhilferecht beruhender Entscheid angefochten wird, dass die

Beschwerdeführerin zwar verschiedene Gründe anführt, weshalb ihr ein Wohnungswechsel

unzumutbar sei, aber keine Verletzung eines verfassungsmässigen Rechts geltend macht

und sich weitgehend auf appellatorische Kritik beschränkt, was nicht ausreichend ist (vgl.

BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 mit Hinweisen), dass die Beschwerde die Anforderungen an die (qualifizierte) Rügepflicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) nicht erfüllt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, dass die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden kann, sofern die gesuchstellende Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege infolge offensichtlicher Unzulässigkeit des Rechtsmittels und damit Aussichtslosigkeit abgewiesen werden muss, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Luzern, 17. Oktober 2013 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Die Gerichtsschreiberin: Riedi Hunold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.